

MERKBLATT

Stellenmeldepflicht ab 1. Juli 2018

Mit der Annahme der Initiative "Gegen Masseneinwanderung", hat das Parlament darauf eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen.

Einführung der Stellenmeldepflicht

- Ab dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit zu melden;
- Auf den 1. Januar 2020 wird dieser Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt;
- Auch betroffene Stellen, die durch private Arbeitsvermittler, Headhunter oder Personalverleihunternehmen vermittelt werden, sind den RAV zu melden.

Ausnahmen

Die Meldepflicht fällt weg, wenn:

- Eine Stelle mit einer Person besetzt wird, die seit mindestens 6 Monate im Unternehmen arbeitet;
- Eine Stelle durch Angehörige eines Zeichnungsberechtigten des Unternehmens besetzt wird;
- Die Anstellung maximal 14 Kalendertage dauert;
- Der Arbeitgeber selbst beim RAV registrierte Stellensuchende findet und anstellt – deren Profile sind auf arbeit.swiss publiziert.

Liste der Berufsarten

Die Liste mit den jeweils von der Stellenmeldepflicht betroffenen Berufsarten sowie die zugeordneten Berufsbezeichnungen finden Sie auf arbei.swiss.

Meldung der Stelle

- Offene Stellen sind dem zuständigen RAV zu melden – einfach und schnell online über das Portal arbeit.swiss, telefonisch oder persönlich
- Damit das RAV Ihnen gezielt Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen kann, ist ein detailliertes Anforderungsprofil erforderlich
- Für gemeldete Stellen gilt ein Publikationsverbot von 5 Arbeitstagen, beginnend am Arbeitstag nach Eingang der RAV-Bestätigung – erst nach Ablauf dieser Frist dürfen Sie die Stelle öffentlich ausschreiben.

Vermittlungsvorschläge des RAV

Innert 3 Arbeitstagen nach Meldung der Stelle werden Sie vom RAV über passende Dossiers von Stellensuchenden informiert.

Rückmeldung des Arbeitgebers

Sie prüfen die vom RAV übermittelten Dossiers von Stellensuchenden und teilen diesem mit,...

- Welche Kandidatinnen und Kandidaten Sie als geeignet erachten und zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen haben;
- Ob Sie eine oder einen der Kandidatinnen und Kandidaten angestellt haben.